# Teil B: Text

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

#### TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 1 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1) Die dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
  (2) In den dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" ist eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- (3) Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung). (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

# TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 2 – KONZENTRATIONSFLÄCHEN MIT ZEITLICH BEFRISTETER REPOWERINGBINDUNG

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Flächennutzungsplans ist die Errichtung einer Windenergieanlage auf den folgenden im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" bezeichneten Flächen

S 1 – Laderholz

S4-Nöpke

S 5 – Büren, Wulfelade

S 9 - Bevensen, Lutter

S 10 – Dudensen, Nöpke

zulässig, wenn der Antragsteller vor Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlage durch Vertrag zwischen ihm, dem Grundstückseigentümer des Abbaustandortes und der Stadt Neustadt am Rübenberge oder in sonstiger geeigneter Weise sichergestellt hat, dass die beantragte Windenergieanlage (Repowering-Anlage) als Ersatz für mindestens eine im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplans abgebaute oder abzubauende Windenergieanlage errichtet wird.

Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut wird. (§ 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

# TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 3 – AUSNAHME VON DER AUSSCHLUSSWIRKUNG GEMÄSS § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB FÜR KLEINWINDENERGIEANLAGEN

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung erfasst grundsätzlich auch Kleinwindenergieanlagen. Als Kleinwindenergieanlagen gelten Windenergieanlagen mit einer Anlagengesamthöhe von bis zu 30 m (Mastfuß bis Rotorblattspitze bei senkrecht nach oben stehendem Rotorblatt). Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll ausnahmsweise nicht für Kleinwindenergieanlagen gelten, wenn sie auch der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Eigenversorgung liegt vor, wenn im Jahresmittel 51% des erzeugten Stroms für die Eigenversorgung verwendet werden. Dies gilt auch bei Netzeinspeisung. (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

#### **II. HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER**

#### 1. Wasserschutzgebiete

Teilbereiche der Konzentrationsflächen S3, S6 und S10 liegen in der Schutzzone III des in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Wasserschutzgebietes Hagen/Neustadt (festgesetzt durch Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 10.09.1991).

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Gewässerhaushalt hängen von verschiedenen Parametern ab (u.a. exakter Standort, Anlagentyp, Art und Tiefe der Fundamente), die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen. Im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass Windenergieanlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

## 2. Freileitungen

Die erforderlichen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind den Vorschriften der DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) geregelt. Danach gelten derzeit folgende Anforderungen: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

# 3. Hubschraubertiefflugkorridore und Luftverteidigungsradaranlage

Die Konzentrationsflächen S1, S2, S7 und S9 liegen inmitten von Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr.

Alle Konzentrationsflächen liegen im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit einer Entfernung zum Radar zwischen 40 und 50 km. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet zwischen 230 m und 260 m über NN.

Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagenstandorten mit den genannten militärischen Belangen hängt von verschiedenen Parametern (u.a. Anlagenhöhe und Anlagendichte) ab, die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

### 4. Anlagenschutzbereiche, ziviler Luftverkehr

Die Windenergieanlagen sind örtlich und baulich so anzulegen, dass von ihnen Gefährdungen für den Luftverkehr und den Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen nicht ausgehen können. Die Bauhöhenbeschränkungen nach den §§ 12 ff. LuftVG sind einzuhalten.

Die Sonderbauflächen S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S9 und S10 liegen im Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage Nienburg VOR (Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 19,17" E). Ob und inwieweit Windenergieanlagen Auswirkungen auf Flugsicherungseinrichtungen haben, hängt von verschiedenen Parametern ab (u.a. Anlagenhöhe, Zahl und Dichte der Anlagenstandorte), die im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

#### 5. Richtfunktrassen / Telekommunikationslinien

Die durch das Plangebiet verlaufenden Telekommunikationslinien inklusive eines im konkreten Einzelfall zu bestimmenden horizontalen und vertikalen Schutzkorridors sind von Bebauung freizuhalten, um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten. Die Lage der Telekommunikationslinien wird in der Begründung zu diesem Planwerk dokumentiert. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagenstandorten mit dem Betrieb der Telekommunikationslinien hängt von verschiedenen Parametern ab (u.a. Anlagenstandorte, Anlagentyp und – höhe), die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

## 6. Altablagerungen

In der Sonderbaufläche S9 befinden sich zwei Altablagerungen mit den Altablagerungsnummern: 253.011.4.004 Kippe Lutter und 253.011.4.005 Kippe Lutter II

Von Seiten der Fachbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen die Tragfähigkeits- und Standsicherheitsproblematik zu beachten ist. Darüber hinaus wird auf die Notwendigkeit der gutachterlichen Begleitung zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodenaushubes hingewiesen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu beteiligen.